



HFUK Nord

Feuerwehr-Unfallkasse für Hamburg,
Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

Alle Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren stehen bei Ausbildung, Übung, Einsatz und sonstigen offiziellen Veranstaltungen nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Zuständiger Unfallversicherungsträger ist die

Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord

mit ihren Landesgeschäftsstellen in

Hamburg

Mönckebergstraße 5
20095 Hamburg
Telefon 040/25328066
Telefax 040/25328073

Mecklenburg-Vorpommern

Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin
Telefon 0385/3031700
Telefax 0385/3031706

Schleswig-Holstein

Hopfenstraße 2 d
24114 Kiel
Telefon 0431/9907480
Telefax 0431/99074850

Bei Unfällen beachten!

Verletzte Feuerwehrangehörige haben sich **unverzüglich** in ärztliche Behandlung bei einem Durchgangsarzt / Unfallarzt zu begeben. Bei schwereren Verletzungen ist der Rettungsdienst zu alarmieren.

Beim Arzt ist anzugeben, dass es sich bei der Verletzung um einen **Arbeitsunfall im Betrieb der Feuerwehr** handelt und die Feuerwehr-Unfallkasse der zuständige Leistungsträger ist. Bei Arbeitsunfällen sind Verletzte von jeglicher Zuzahlungspflicht befreit!

Bei **Augen- und Ohrenverletzungen** ist sofort ein Facharzt aufzusuchen.

Unfallanzeige

Unfälle sind mit der Unfallanzeige innerhalb von **drei Tagen** durch die Gemeinde/Stadt oder deren Beauftragte der Landesgeschäftsstelle Mecklenburg-Vorpommern entweder postalisch, per Telefax oder über Extranet anzuzeigen. Es ist darauf zu achten, dass auch die Anlage zur Unfallanzeige ausgefüllt wird. Der Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehr ist vom Unfall in Kenntnis zu setzen. Bei Bagatellverletzungen ist eine Unfallanzeige lediglich auf Anforderung durch die Feuerwehr-Unfallkasse erforderlich. Diese Verletzungen sind jedoch im Verbandbuch der Feuerwehr zu vermerken.

Tödliche Unfälle

oder Massenunfälle sind der Feuerwehr-Unfallkasse sofort per Telefon oder Telefax anzuzeigen.

Arbeitgeber / Entgeltfortzahlung

Der Arbeitsunfall im Betrieb der Feuerwehr ist dem jeweiligen Arbeitgeber und der gesetzlichen Krankenkasse unverzüglich anzuzeigen. Dabei ist die ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.

Erste Hilfe

Es ist darauf zu achten, dass Feuerwehrangehörige in Erster Hilfe ausgebildet sind und Erste-Hilfe-Material ständig erreichbar ist.

Weitere Informationen im Internet unter www.hfuk-nord.de